

ABC der europäischen Einigung

Am 20. Mai 1984 wird das Europäische Parlament zum zweitenmal direkt gewählt. Sowohl in der Partei als auch in der Öffentlichkeit besteht unverändert der Wunsch nach Grundinformationen zur europäischen Integration. Im folgenden „ABC der europäischen Einigung“ werden einige gängige Begriffe der Europapolitik stichwortartig erläutert.

A

Agrarpolitik, gemeinsame

Der EWG-Vertrag sieht ausdrücklich eine gemeinsame Agrarpolitik vor. Der Kreis der Agrarprodukte, auf die die gemeinsame Agrarpolitik Anwendung finden kann, ist im einzelnen im EWG-Vertrag festgelegt. Die gemeinsame Agrarpolitik tritt an die Stelle der sehr unterschiedlichen agrarpolitischen Maßnahmen der neun Mitgliedstaaten. Sie sieht im wesentlichen folgendes vor:

Innerhalb der Gemeinschaft:

Freier Warenverkehr, einheitliches Preisniveau, ggf. gemeinsame Preisstützungsmaßnahmen, Förderung der Produktivität in Produktion und Absatz, gemeinsame Agrarstrukturpolitik, ein gemeinsamer Ausrichtungs- und Garantiefonds zur Finanzierung der Agrar- und agrarstrukturpolitischen Maßnahmen.

Im Verkehr mit Drittländern:

Bei der Einfuhr die Ersetzung aller nationalen Zölle, Kontingente und sonstiger handelspolitischer Maßnahmen durch ein einheitliches System (zumeist Abschöpfungen); bei der Ausfuhr die Möglichkeit der sogenannten Erstattung der Unterschiede in den Erzeugungskosten zwischen der Gemeinschaft und dem Weltmarkt.

B

Binnenmarkt

Durch die Verwirklichung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden die nationalen Märkte zu einem Binnenmarkt verschmolzen werden. Das bedeutet, daß es für den Warenverkehr, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Niederlassung und den Dienstleistungsverkehr sowie den Kapitalverkehr keine Hemmnisse und unterschiedliche Bedingungen mehr geben wird.

Binnenzölle

Einfuhrzölle, die anfangs zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gegolten haben, wurden schrittweise abgebaut und im gewerblichen Bereich am 1. Juli 1968, im landwirtschaftlichen Bereich am 1. Januar 1970 völlig beseitigt. Für die neuen Mitglieder gelten die im Beitrittsvertrag festgelegten Übergangsvorschriften.

D

Diskriminierungsverbot

Das Diskriminierungsverbot der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft untersagt für den Anwendungsbereich des EWG-Vertrages jede unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit. Das Diskriminierungsverbot dient nicht nur dem ungestörten Wirtschaftsverkehr im Gemeinsamen Markt, es stärkt auch das Gefühl der Gleichheit und Zusammengehörigkeit in der Bevölkerung und ist damit über den wirtschaftlichen Bereich hinaus von großer Bedeutung für das weitere Ziel einer politischen Integration der Völker Europas.

E

ECU (European Currency Unit)

Die ECU ist eine künstlich geschaffene Bezugsgröße für die Währungsparität und als zentraler Bestandteil des EWS (Europäisches Währungssystem) anzusehen. Sie ist als gewichteter Währungskorb definiert, der sich aus den Werten der Mitgliedsländer zusammensetzt. Der Anteil der DM beträgt 35,5%. Zur Zeit (Mitte 1982) ist der Kurs ca. 2,36 DM.

Die Haushalte und Fonds der Europäischen Gemeinschaften werden in ECU und nicht in nationalen Währungen festgesetzt. Damit wird gewährleistet, daß der verfügbare Betrag von etwaigen Änderungen der Wechselkurse nicht berührt und insbesondere bei Abwertungen nicht vermindert wird.

Die ECU ist außerdem Rechengröße für Forderungen und Verbindlichkeiten

und wird zum Saldenausgleich der Notenbanken der Mitgliedsländer verwandt. Sie dient als Grundlage für die Errechnung der Abweichungsschwelle zwischen den Gemeinschaftswährungen.

Euratom

Die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom oder EAG) nahm gleichzeitig mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am 1. Januar 1958 ihren Anfang. Der Euratom-Vertrag bezeichnet es als die Aufgabe der Gemeinschaft, die erforderlichen Voraussetzungen für die schnelle Bildung und Entwicklung von Kernenergieindustrien zu schaffen.

Zu diesem Zweck hat die Gemeinschaft die Forschung, die Ausbreitung technischer Kenntnisse und die Investitionen zu fördern, für den Gesundheitsschutz zu sorgen, die Versorgung mit Erzen und Kernbrennstoffen sicherzustellen und einen gemeinsamen Markt für die auf dem Kerngebiet verwendeten Stoffe und Ausrüstungen, Investitionen und Fachkräfte zu errichten.

Die Gemeinschaft betreibt eine gemeinsame Forschungsstelle, die die Forschungsprogramme der Gemeinschaft durchführt. Das geschieht in vier Forschungszentren, die sich in Ispra (Italien), Geel (Belgien), Petten (Holland) und in Karlsruhe befinden.

Mit der Verschmelzung der Organe der drei europäischen Teilgemeinschaften am 1. Juli 1967 sind die Organe der Euratom in die der Gemeinschaft aufgegangen.

Europäischer Rat

Auf ihrer Konferenz am 9./10. Dezember 1974 in Paris beschlossen die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, künftig jährlich dreimal als „Europäischer Rat“ zusammenzutreffen.

Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament (EP) ist ein gemeinsames Organ für alle drei Europäischen Gemeinschaften. Es tagt in Straßburg und in Luxemburg. Seine ursprünglich 198 Abgeordneten wurden bis zur ersten Direktwahl des EP von den nationalen Parlamenten der EG-Mitgliedstaaten aus ihrer Mitte entsandt.

Entsprechend den Vorschriften des EWG-Vertrags beschlossen die Staats- und Regierungschefs auf ihrer Gipfelkonferenz im Dezember 1974 die Direktwahl des EP. Mit den ersten Direktwahlen am 7. bis 10. Juni 1979 wurde das EP auf 410 direkt gewählte Mitglieder erweitert, von denen 81 aus der Bundesrepublik Deutschland kommen. Innerhalb des Parlaments bilden die Abgeordneten übernationale, nach Parteien organisierte Fraktionen.

Das EP hat keine gesetzgebende Gewalt. Auch seine Kontrollbefugnisse über die Exekutive sind gering: Es kann Fragen an die Kommission stellen und sie

im äußersten Fall durch ein Mißtrauensvotum zum Rücktritt zwingen. Ein Einfluß auf die Bildung der Kommission und eine Mitbestimmung bei konkreten Entscheidungen steht ihm nicht zu.

Im Bereich des EWG- und Euratom-Vertrages muß die Versammlung jedoch in einer Anzahl von Fällen vor Beschlußfassung durch den Rat angehört werden. Darüber hinaus sind freiwillige Anhörungen von politisch bedeutsamen Entscheidungen wie auch Fragen an den Rat üblich geworden.

Mit zunehmender Verwirklichung des EWG-Vertrages werden mehr und mehr Entscheidungen den nationalen Parlamenten entzogen und ohne angemessene parlamentarische Mitwirkung vom Rat verabschiedet, der sich aus Vertretern der Mitgliedsregierungen zusammensetzt. Nach demokratischen Grundsätzen müssen aber bei einer organischen Fortentwicklung der Gemeinschaften auch die Befugnisse der Versammlung verstärkt werden. Mit dem am 22. Juli 1975 unterzeichneten Vertrag über die Erweiterung der Haushaltsbefugnisse des Europäischen Parlaments ist ein erster bedeutsamer Schritt in diese Richtung getan worden.

F

Finanzmechanismus

System eines begrenzten Finanzausgleichs zwischen den Mitgliedstaaten, das aufgrund eines Beschlusses des Europäischen Rats vom März 1975 in Dublin eingeführt wurde. Es soll gewährleisten, daß ein Mitgliedstaat, der sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation befindet und durch seine Beiträge zum Haushalt der EG unzumutbar belastet wird, einen nachträglichen Ausgleich aus dem Gemeinschaftshaushalt erhält.

Freier Warenverkehr

Grundlage der Zollunion. Umfaßt neben der Beseitigung der Zölle und zollgleichen Maßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten auch die Befreiung des Warenverkehrs von allen mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung, z. B. von Einfuhr- oder Ausfuhrverboten. Erschwerung des Einfuhrverfahrens oder Verteuerung der Einfuhr zum Schutz der inländischen Produktion.

Der freie Warenverkehr ist mit dem Ende der Übergangszeit erreicht. Der intergemeinschaftliche Handel wird jedoch aus Gründen unterschiedlichen einzelstaatlichen Rechts noch eine Zeitlang Grenzkontrollen unterliegen.

Freizügigkeit

Die Freizügigkeit gibt den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft das Recht, in jedem anderen Mitgliedstaat ohne jede

Beschränkung aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit unter gleichen Bedingungen wie einheimische Arbeitskräfte tätig zu sein. Die Ausübung selbständiger Tätigkeiten fällt unter das Niederlassungsrecht.

Nachteile, die den Wanderarbeitnehmern durch Verschiedenheiten der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung entstehen und die Freizügigkeit erheblich erschweren würden, werden durch entsprechende Verordnungen des Rates ausgeglichen.

G

Gerichtshof, Europäischer

Der Europäische Gerichtshof ist ein gemeinsames Organ der drei Europäischen Gemeinschaften. Er sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge.

Auf Klage eines Gemeinschaftsorgans, eines Mitgliedlandes bzw. einer Einzelperson oder auf Vorlage durch ein nationales Gericht entscheidet er über die Auslegung der Verträge sowie die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Gemeinschaftsorgane, er stellt ferner fest, ob ein Mitgliedstaat gegen eine vertragliche Verpflichtung verstoßen hat.

Der Gerichtshof besteht aus elf Richtern, die für jeweils sechs Jahre ernannt sind. Ihre Zahl kann erhöht werden. Eine Besonderheit des Europäischen Gerichtshofes sind die vier Generalanwälte, die zu seiner Unterstützung bestellt sind und die zu jeder Sache unabhängig und unparteiisch Stellung nehmen. Der Sitz ist Luxemburg.

Grenzkontrollen

Die Zolldienststellen der Mitgliedstaaten nehmen auch nach Verwirklichung der Zollunion an den Binnengrenzen der Gemeinschaft zahlreiche Aufgaben wahr, die den innergemeinschaftlichen Warenverkehr betreffen. Grenzkontrollen erfolgen z. B. im Interesse der öffentlichen Ordnung oder aus sonstigen Gründen des öffentlichen Interesses.

Infolge unterschiedlicher nationaler Rechtsvorschriften werden sie u. a. auf dem Gebiet des Gesundheits-, des Tier- und Pflanzenschutzes durchgeführt. Auch steuerliche Vorschriften führen zur Überwachung des Warenverkehrs an der Grenze, da Unterschiede in den nationalen Steuersätzen einen Steuerungleich notwendig machen.

Mit fortschreitender Rechtsangleichung auf den betreffenden Gebieten werden sich die Grenzkontrollen nach und nach erübrigen.

H

Haushalt der EG

Der Verwaltungshaushalt der EG wurde früher aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten gespeist. Das gleiche gilt für den Forschungs- und Investitionshaushalt von Euratom. Ergänzend herangezogen wird lediglich die im Rahmen der EGKS erhobene Umlage auf die Erzeugung von Kohle und Stahl. Die Regelung der Einnahmen sowie der Ausgaben der EG ist neu gestaltet worden:

Aufgrund des von den Mitgliedstaaten zu ratifizierenden Beschlusses des Rates vom 21. April 1970 werden die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten allmählich durch eigene Einnahmen der EG ersetzt.

Ab 1975 (Normalphase) sollte der Haushalt der EG vollständig durch eigene Einnahmen gedeckt werden. Soweit Zölle und Abschöpfungen hierfür nicht ausreichen, wären bis zu 1% der für die Gemeinschaft einheitlichen Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer abzuführen gewesen. Nach der Einigung über die einheitliche Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer wird seit dem 1. Januar 1980 entsprechend verfahren.

Zur Regelung der Ausgabenseite der EG sind die betreffenden Haushaltsvorschriften des EWG-, Euratom- und EGKS-Vertrages durch einen ebenfalls von den Mitgliedstaaten zu ratifizierenden Vertrag neugefaßt worden. Danach gibt es künftig nur noch einen einheitlichen Haushalt der EG. Er wird in der Zwischenphase — nach Vorlage des Vorentwurfs des Haushalts durch die Kommission und Beratungen im Rahmen des Rats und des Europäischen Parlaments, welches Änderungen vorschlagen kann — endgültig vom Europäischen Parlament festgestellt.

Er ist dabei allerdings an die im EWG-Vertrag festgelegten Grenzen und an die Ausgabentatbestände gebunden, die durch Rechtsakte der EG festgelegt sind. Die Einführung einer einheitlichen Bemessungsgrundlage ist in allen Mitgliedstaaten abgeschlossen. Seit 1980 finanziert sich der EG-Haushalt vollständig aus eigenen Einnahmen.

I

Innerdeutscher Handel

Das Protokoll über den innerdeutschen Handel bestimmt, daß die Anwendung der Vorschriften des EWG-Vertrages keine Änderung des Systems des Handels zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR erfordert. Der innerdeutsche Handel bleibt somit Binnenhandel, obwohl die DDR nicht zum Anwendungsbereich des EWG-Vertrages gehört.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, sich über Abkommen mit der DDR ge-

gegenseitig zu unterrichten. Sie haben darauf zu achten, daß ihre Ausführung nicht im Gegensatz zu den Grundsätzen des Gemeinsamen Marktes steht. Sollten sich aufgrund des Handels mit der DDR Schwierigkeiten ergeben, können die davon betroffenen Mitgliedstaaten geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen.

Integration, europäische

Die erste große Leistung der europäischen Integration war die Beseitigung der mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und die Herbeiführung der freien Austauschbarkeit (Konvertibilität) der Währungen durch die OEEC (OECD).

Unter Integration im engeren Sinne, auch als institutionelle Integration bezeichnet, versteht man die organisatorische Verankerung der Gemeinsamkeiten durch gemeinschaftliche Organe, Verfahren und Rechtsetzungsbefugnisse.

Da Politik und Wirtschaft nicht zu trennen sind, wird mit den Rechtsakten der Gemeinschaft und den Angleichungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten auch schon ein gewisses Maß an politischer Integration verwirklicht, die in einer späteren politischen Union ihre Vollendung finden soll.

K

Kommission

Durch den Beitritt von Großbritannien, Dänemark, Irland und Griechenland hat die Kommission nunmehr 14 Mitglieder, die für jeweils 4 Jahre ernannt werden und in voller Unabhängigkeit tätig sind. Zur Kommission gehören 20 sachgebietbezogene Generaldirektionen.

M

Meistbegünstigung

Verpflichtung eines Staates, alle handelspolitischen Vorteile, die er irgendeinem Staat einräumt, auch dem Staat zu gewähren, mit dem die Meistbegünstigung vereinbart wird (Bestandteil zahlreicher Handelsverträge). Die Meistbegünstigungsklausel verhindert die Diskriminierung bestimmter Staaten und trägt zur Verbesserung der internationalen Arbeitsteilung bei.

N

Niederlassungsrecht

Das Recht auf Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat zur selbständigen Ausübung gewerblicher, landwirtschaftlicher oder freiberuflicher Er-

werbstätigkeiten. Begünstigt sind die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und die in den Mitgliedstaaten errichteten Gesellschaften.

Alle Beschränkungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit waren nach Maßgabe eines vom Rat erlassenen Programms zu beseitigen. Das Verbot von Beschränkungen des Niederlassungsrechts ist seit dem Ende der Übergangszeit (31. Dezember 1969) unmittelbar anwendbar. Darüber hinaus können durch Richtlinien die in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Bestimmungen über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit koordiniert werden. Die insoweit bestehenden erheblichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten könnten andernfalls die Niederlassung erheblich erschweren.

O

OECD

(Organization for Economic Cooperation and Development; Sitz: Paris.) Eine Nachfolgeorganisation der OEEC (Organization for European Economic Cooperation). Die OEEC war 1948 durch eine Konvention der am Marshallplan teilnehmenden Länder sowie Finnland ins Leben gerufen worden. Nachdem sie ihre Aufgabe weitgehend erfüllt hatte, wurde Ende 1960 die OECD gegründet, die alle westlichen Industrieländer einschließlich der USA, Kanada und Japan sowie die europäischen Entwicklungsländer umfaßt.

Die Organisation widmet ihre besondere Aufmerksamkeit den Problemen des langfristigen Wirtschaftswachstums und der modernen Gesellschaft. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf Konjunktur- und Strukturpolitik, auf Arbeitskräftefragen und Wissenschaftspolitik sowie auf Handels- und Entwicklungspolitik.

P

Politische Union

Die politische Union der freien Staaten Europas war von Anfang an das eigentliche Ziel der europäischen Integration. Erst als sich die Pläne für eine supranationale europäische politische Gemeinschaft, die den gesamten Bereich der Wirtschaft und der Verteidigung umfassen sollte, nicht verwirklichen ließen, wurde die Wirtschaftsgemeinschaft als das zunächst Erreichbare geschaffen.

R

Regionalpolitik

Mit der Errichtung eines Europäischen Regionalfonds und der Einsetzung eines Ausschusses für Regionalpolitik wurde im März 1975 die gemeinschaftli-

che Regionalpolitik eingeleitet. Der erste Fonds war auf 3 Jahre ausgerichtet und mit einem Gesamtvolumen von 4,75 Mrd. DM ausgestattet.

Seit 1978 wird der Regionalfonds im jährlichen Haushaltsverfahren festgesetzt. Seither ist sein Volumen von Jahr zu Jahr vergrößert worden (1982 2,44 Mrd. DM). Diese Steigerungsraten bezeugen den Willen der Gemeinschaft, einen wirkungsvollen Beitrag zur Verringerung von regionalen Disparitäten zu leisten.

Die gemeinschaftliche Mitfinanzierung von Regionalprojekten ist an die Bedingung geknüpft, daß regionale Entwicklungsprogramme vorliegen. Mit Hilfe dieser Programme muß künftig weit stärker als in der Vergangenheit sichergestellt werden, daß die Gemeinschaftsmittel tatsächlich als zusätzliche Mittel der regionalen Entwicklung Nutzen bringen.

Die vor kurzem in Kraft gesetzten Verordnungen der quotenfreien Abteilung des Regionalfonds sind ein Ansatz, wie die Fondsmittel konzentrierter und in dezentraler Form Verwendung finden können.

§

Sozialfonds, Europäischer

Der Europäische Sozialfonds (ESF) wurde 1958 durch den EWG-Vertrag (Art. 123) geschaffen. Er ist ein Instrument der Beschäftigungspolitik mit abschließlicher arbeitsmarktpolitischer Zielsetzung.

Der ESF gibt Beihilfen für beschäftigungspolitische Maßnahmen zugunsten einzelner Wirtschaftszweige sowie bestimmter Personengruppen (Jugendliche, Frauen, Wanderarbeitnehmer, Behinderte). Er unterstützt Maßnahmen zugunsten Arbeitsloser oder von Arbeitslosigkeit bedrohter und unterbeschäftigter Arbeitnehmer in Gebieten mit Entwicklungsrückstand oder rückläufiger Wirtschaftstätigkeit sowie zugunsten solcher Arbeitnehmer, deren Arbeitsplatz durch technischen Fortschritt gefährdet ist.

Der ESF beteiligt sich an der Finanzierung von Vorhaben der öffentlichen Hand und privater Einrichtungen. Der normale Förderungssatz beträgt 50%. Für Maßnahmen in Gebieten mit besonders schwerwiegendem und anhaltendem Beschäftigungsungleichgewicht beträgt dieser Satz 55%. An Vorhaben privater Einrichtungen beteiligt er sich in gleicher Höhe wie die zuständigen öffentlichen Stellen.

Der ESF wird durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften verwaltet. Sie wird dabei durch einen aus Vertretern der Regierungen, Arbeitgebern und Gewerkschaften zusammengesetzten Ausschuß beraten.

Steuerharmonisierung

Im EWG-Vertrag ist die Harmonisierung der indirekten Steuern ausdrücklich vorgesehen. Große Fortschritte sind auf dem Weg zu der angestrebten Aufhe-

bung der innergemeinschaftlichen Steuergrenzen auf dem Gebiet der Umsatzsteuern erzielt worden.

Durch die Einführung einer einheitlichen steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage ist eine wesentliche Voraussetzung für die volle Verwirklichung des Finanzierungssystems der EG erfüllt. Eine Beseitigung der innergemeinschaftlichen Grenzen bei der Umsatzsteuer wird erst möglich sein, wenn auch die Steuersätze angeglichen sind.

In ähnlicher Weise wird die Harmonisierung weiterer indirekter Steuern, insbesondere Verbrauchsteuern, vorbereitet.

Eine Harmonisierung der direkten Steuern ist im EWG-Vertrag nicht ausdrücklich vorgesehen. Sie kann jedoch in gewissem Umfang gleichfalls erforderlich werden, wenn zu große Unterschiede in der Besteuerung des Gewinns Unternehmen zu Standortverlagerungen veranlassen, die nicht den günstigsten natürlichen Produktionsbedingungen entsprechen. Auch auf dem Gebiet der direkten Steuern hat die Kommission dem Rat bereits Vorschläge zur Harmonisierung unterbreitet.

Supranational

Überstaatlich. Eine supranationale Organisation übt die Hoheitsrechte aus, die ihr die Mitgliedstaaten übertragen haben. Ihre Entscheidungen binden die Mitgliedstaaten, auch ohne daß der betroffene Mitgliedstaat zugestimmt zu haben braucht.

Die drei Europäischen Gemeinschaften EGKS, EWG, Euratom, haben supranationalen Charakter. Die entsprechenden Befugnisse werden von den Gemeinschaftsorganen wahrgenommen.

V

Verbraucherpolitik

Verbraucherpolitik umfaßt die Gesamtheit der Maßnahmen, die zum Schutz und zur Unterrichtung des Verbrauchers getroffen werden. Im Vordergrund stehen dabei Rechtsangleichungen im Bereich des Lebensmittel-, Arzneimittel- und Sicherheitsrechts, der Verbraucherkredite, Werbung, mißbräuchlichen Handelspraktiken und Produkthaftung sowie die Kennzeichnung von Gütern und Leistungen. Dieses Programm wurde durch ein zweites Aktionsprogramm der EG zum Mai 1981 ergänzt.

W

Währungspolitik

Die Währungspolitik, d. h. Ordnung des Geld- und Kreditwesens, ist nach

dem EWG-Vertrag Sache der Mitgliedstaaten geblieben. Sie kann jedoch wegen ihrer Bedeutung für das Wirtschaftsleben, die Konjunktur und die Zahlungsbilanz in einem gemeinsamen Markt kein nationales Sonderdasein führen. Deshalb ist die Koordinierung und die Harmonisierung der inneren und äußeren Währungspolitik wichtiges Element einer stufenweisen Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion. Diesem Ziel dienen vor allem ein beratender Währungsausschuß und ein besonderer Ausschuß der Präsidenten der Notenbanken. Die Wechselkurspolitik wird von jedem Mitgliedstaat als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse behandelt. Vor Änderungen der Parität (Abwertung oder Aufwertung) finden Konsultationen statt.

Bis zur Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion ist grundsätzlich das Instrument der Paritätsänderung nicht auszuschließen. Es wird jedoch angestrebt, durch eine gleichgewichtigere wirtschaftliche Entwicklung der Mitgliedsländer eine Paritätsänderung innerhalb des Gemeinsamen Marktes überflüssig zu machen.

Währungsschlange, Europäische

Die Europäische Währungsschlange wurde mit Beginn des Jahres 1979 durch das EWS abgelöst.

Die Währungsschlange hatte ihren Ursprung im Stufenplan zur Wirtschafts- und Währungsunion, den die Länder der Gemeinschaft im März 1971 verabschiedeten. Sie beschlossen, den Bereich, in dem die Kurse der EG-Währungen untereinander frei schwanken können (Bandbreite), schrittweise einzuzengen.

Im März 1972 beschloß der Ministerrat, die EG-interne Bandbreite auf $\pm 2,25\%$ zu begrenzen. Das feste Wechselkursverhältnis zwischen den daran beteiligten Währungen wurde auch beibehalten, als im März 1973 die Wechselkurse aller Mitgliedswährungen gegenüber dem US-Dollar freigegeben wurden.

Westeuropäische Union

Die Westeuropäische Union (WEU) besteht in ihrer jetzigen Gestalt seit dem 6. Mai 1955. Ihre 7 Mitgliedstaaten sind Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg und die Niederlande. Ein Teil ihrer ursprünglichen Aufgaben ist inzwischen auf andere Organisationen (z. B. NATO, Europarat) übergegangen. Geblieben sind ihr gewisse militärische und politische Aufgaben (automatische Beistandspflicht, Rüstungskontrolle, Meinungsaustausch über politische, wirtschaftliche und vor allem verteidigungspolitische Probleme).

Z

Zollabbau

Der EWG-Vertrag legt für den Zollabbau innerhalb der Gemeinschaft einen Zeitplan fest.

Da der Zollabbau wider Erwarten keine Schwierigkeiten und Gleichgewichtsstörungen in der Gemeinschaft hervorrief und der Handel zwischen den Mitgliedstaaten sich überraschend schnell und kraftvoll entwickelte, wurden die Binnenzölle gegenüber dem ursprünglichen Zeitplan beschleunigt gesenkt. Sie sind im gewerblichen Bereich bereits zum 1. Juli 1968 entfallen, im landwirtschaftlichen Bereich zum 1. Januar 1970.

Die Übergangszeit für Griechenland begann am 1. Januar 1981 und endet am 31. Dezember 1987.

Zollunion

Zusammenschluß der Zollgebiete mehrerer Staaten zu einem einheitlichen Zollgebiet. Die Binnenzölle zwischen den Mitgliedstaaten fallen weg, auf die Wareneinfuhr aus Drittländern wenden die Mitgliedstaaten einheitliche Außenzölle an. In der EWG der Sechs wurde die Zollunion im gewerblichen Bereich am 1. Juli 1968, im landwirtschaftlichen Bereich am 1. Januar 1970 vollendet. Mit den drei neuen Mitgliedstaaten Großbritannien, Dänemark und Irland wurde die Zollunion in beiden Bereichen nach einer viereinhalbjährigen Übergangszeit am 1. Juli 1977 vollendet. Griechenland wurde am 1. Januar 1981 Mitglied; seine Übergangszeit endet in allen Bereichen am 31. Dezember 1987.